

GEMEINDEORDNUNG

DER FREIEN EVANGELISCHEN GEMEINDE ...

1. NAME

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR mit Sitz in Witten/Ruhr. Sie ordnet innerhalb der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig.

2. GRUNDLAGE UND AUFTRAG

2.1 Verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre und Leben der Gemeinde ist die Bibel, das Wort Gottes. In ihrem Aufbau und Dienst richtet sich die Gemeinde nach den im Neuen Testament erkennbaren Wesensmerkmalen christlicher Gemeinden. Sie glaubt, lehrt und handelt in Übereinstimmung mit der Präambel der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden. | verfassung.feg.de

2.2 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

2.3 Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder durch Wort und Tat. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche Aufgaben. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied der Gemeinde kann sein, wer an den dreieinen Gott glaubt und bekennt, im Glauben an Jesus Christus Vergebung seiner Sünden empfangen zu haben, und sein Leben von ihm bestimmen lässt. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindeglieds sichtbar werden.

3.2 Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten; er wird den Gemeindegliedern mit einer angemessenen Frist zur Rückäußerung darüber an die Gemeindeleitung bekanntgegeben. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über die Aufnahme. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich. Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche / Gemeinde und immer die Mitgliedschaft in einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft aus.

3.3 Die Gemeindemitglieder achten aufeinander, dienen, fördern, ermutigen und ermahnen einander. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zuzuhelfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde, durch eine an die Gemeindeleitung gerichtete schriftliche Erklärung des Mitglieds zum Austritt, durch Streichung, wenn das Mitglied seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder durch Ausschluss, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr die Glaubensgrundlagen der Gemeinde (2.1 + 3.1) teilt oder nicht mehr entsprechend den Glaubensgrundlagen der Gemeinde lebt.

3.5 Über einen notwendigen Ausschluss oder über die Streichung eines Mitglieds informiert die Gemeindeleitung rechtzeitig die Gemeindemitglieder, damit Fragen und Einsprüche aus der Gemeinde geklärt werden. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über den Ausschluss oder die Streichung und informiert anschließend die Gemeinde.

3.6 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied erhält auf Antrag dieses Verzeichnis. Die Datenschutzordnung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden findet Anwendung. | datenschutz.feg.de

4. TAUFE UND ABENDMAHL

4.1 Die Gemeinde lehrt und praktiziert die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig mit ihren Mitgliedern das Abendmahl. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen; die Gemeinde gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer leben in einem Verhältnis zu Gott und ihren Mitmenschen, das durch Umkehr, Vergebung und Versöhnungsbereitschaft bestimmt ist.

5. ORGANE DER GEMEINDE

5.1 Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.

6. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

6.1 Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist von der Gemeindeleitung mindestens zweimal jährlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sowie immer dann, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.

Die Gemeindeleitung kann Gäste ohne Stimmrecht zur Gemeindeversammlung zulassen.

6.2 Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wesentlichen Angelegenheiten. Sie entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft. Sie wählt die Gemeindeleitung und beruft ggf. Mitglieder daraus ab. Sie beruft den Pastor bzw. die Pastorin auf Vorschlag der Gemeindeleitung unter Einbeziehung des zuständigen Bundessekretärs

bzw. der zuständigen Bundessekretärin. Sie verabschiedet den Jahresetat und genehmigt den Jahresabschluss des Vorjahres und erteilt dem Kassierer bzw. der Kassiererin Entlastung. Sie beschließt über wichtige Einzelausgaben und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen, sie entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien.

6.3 Eine Gemeindeversammlung kann auch ohne gleichzeitige physische Anwesenheit eines Teils oder sämtlicher Gemeindemitglieder an einem bestimmten Versammlungsort durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, wenn auf Grund gewichtiger tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgründe eine physische Anwesenheit der Gemeindemitglieder nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Entscheidung obliegt der Gemeindeleitung. Die Art der Durchführung der Gemeindeversammlung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

7. DIE GEMEINDELEITUNG

7.1 Die Gemeindeleitung besteht aus mehreren volljährigen Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren berufen werden und wiederwählbar sind. Die Wahl zur Gemeindeleitung ist in einer gesonderten Ordnung geregelt. Pastorinnen bzw. Pastoren gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde zur Gemeindeleitung.

7.2 Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.

7.3 Die Gemeindeleitung leitet die Gemeinde geistlich, seelsorglich und organisatorisch, insbesondere führt sie die laufenden Geschäfte, regelt die Dienstverhältnisse von Pastorinnen und Pastoren und weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden. Sie verantwortet im Rahmen des Finanzbudgets die Ausgaben der Gemeinde. Zwei Mitglieder der Gemeindeleitung vertreten die Gemeinde gemeinschaftlich.

7.4 Die Gemeindeleitung sorgt im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung für eine angemessene Organisationsstruktur der Gemeinde. Zu ihrer Unterstützung kann die Gemeindeleitung Aufgaben delegieren. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

8. BESCHLUSSFASSUNG

8.1 Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen möglichst einstimmig gefasst werden. In Zweifelsfällen soll eine Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.

8.2 Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung und die Arbeitsgruppen verbindlich.

8.3 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und einem weiteren Gemeindemitglied zu unterschreiben sind. Sie sind in einer angemessenen Frist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

9. VERMÖGENSVERWALTUNG

9.1 Die Gemeindekasse wird vom Kassierer bzw. von der Kassiererin geführt. Einzelheiten regeln die Kassiererrichtlinien des Bundes FeG. Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen; dies kann auch geschehen, um das Gespräch mit Mitgliedern zu suchen, die keine angemessenen Beiträge zahlen. Im Übrigen sind Spenden und Beiträge der einzelnen Gemeindemitglieder vertraulich zu behandeln.

9.2 Die Gemeindekasse wird jährlich einmal durch zwei jeweils von der Gemeindeversammlung rechtzeitig zu beauftragenden geeigneten Mitgliedern geprüft. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer berichten der Gemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis und teilen mit, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9.3 Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR verwaltet und ist auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftliche Eigentümerin. Einzelheiten regelt jeweils eine Treuhandvereinbarung mit dem Bund FeG.

10. KIRCHLICHE MITTELVERWENDUNG

10.1 Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen. Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Gemeindeordnung genannten Aufgaben und damit den in der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden beschriebenen kirchlichen Zwecken der Religionsgemeinschaft.

10.2 Die Gemeinde kann bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

10.3 Vermögensvorteile werden den Gemeindemitgliedern nicht gewährt; eine etwaige vorübergehende Unterstützung in wirtschaftliche Notlage geratener Personen bleibt hiervon unberührt. Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich oder beruflich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Zulässig ist zudem Gewährung einer angemessenen Vergütung aufgrund vertraglicher Vereinbarung, insbesondere aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages.

10.4 Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

10.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte

Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

11. ZUSAMMENARBEIT IM BUND FE G

11.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund FeG weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis-, Regional- und Bundesebene.

11.2 Die Gemeinde fördert die gemeinsamen Aufgaben der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindeversammlung nur nach einer mit angemessener Frist vorausgegangenen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindemitglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindeversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

12.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhalts frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.3 Bei Auflösung der Gemeinde stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund FeG zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

Verabschiedet durch den Ständigen Ausschuss des Bundestages am 24. September 2021, in der FeG Wetzlar.